

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen FunderMax Swiss AG

Grundlagen

Für sämtliche unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten ausschliesslich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Wir behalten uns eine jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den Käufer für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer.

Abweichungen von diesen Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers, werden nur Vertragsinhalt, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Einkaufsbedingungen oder andere Dokumente des Käufers in Bestellungen oder Korrespondenz des Käufers integriert worden sind oder darin auf sie verwiesen wird.

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die branchenüblich ist.

Angebote und Spezifikationen

Alle unsere Angaben zu Preisen, Waren, Liefer- und sonstigen Bedingungen, seien sie allgemein oder konkret im Hinblick auf eine Anfrage des Käufers, sind unverbindlich, solange wir nicht ausdrücklich eine verbindliche Offerte abgeben.

Aufträge und Bestellungen gelten erst als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Allfällige Abweichungen unserer Auftragsbestätigung vom Auftrag oder der Bestellung sind unverzüglich schriftlich zu rügen, ansonsten der Vertrag als gemäss Auftragsbestätigung abgeschlossen gilt.

Alle Beschreibungen unserer Ware und in Prospekten, Plänen und dgl. enthaltene Angaben geben nur dann eine vertragliche Eigenschaft der Lieferung wieder, wenn dies ausdrücklich in unserer Offerte oder Auftragsbestätigung so angegeben wird.

Erfüllung

Erfüllungsort für die Lieferung und Bezahlung der Waren ist unser jeweils lieferndes Werk. Nutzen und Gefahr gehen in jedem Fall mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen und das Abladen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Versicherungen werden nur mit ausdrücklichem Auftrag und auf Rechnung des Käufers abgeschlossen.

Lieferung

Liefertermine beziehen sich stets auf den Termin der Bereitstellung in unserem Werk. Die zugesagten Lieferfristen und -termine werden von uns nach bestem Ermessen abgegeben und bestmöglich eingehalten, sind aber unverbindlich und berechnen den Käufer im Fall ihrer Nichteinhaltung daher weder zur Annahmeverweigerung noch zu Schadenersatz- oder anderen Ansprüchen. Der Käufer ist bei Lieferverzögerungen zum Rücktritt berechtigt, wenn die Verzögerung mehr als zwei Wochen beträgt und er uns nach Ablauf dieser zwei Wochen eine Nachfrist von mindestens zwei weiteren Wochen gewährt hat. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, sofern es sich bei der Lieferung um Zuschnitte oder Sonderanfertigungen handelt. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, Teillieferungen auszuführen und diese in Rechnung zu stellen.

Im Fall von höherer Gewalt und anderer nicht durch uns zu vertretender Umstände, einschliesslich Lieferverzögerungen auf Seiten unseren Lieferanten, welche die Herstellung oder Lieferung der Ware hindern oder in unzumutbarer Weise erschweren, sind wir ohne Haftungsfolgen berechtigt, nach freiem Ermessen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wir lehnen jede Haftung wegen Vertragsrücktritt ab.

Ist Lieferung der Ware auf Abruf durch den Käufer vereinbart, so ist dieser verpflichtet, die Waren innerhalb der vereinbarten Frist abzurufen. Mangels entgegenstehender schriftlicher Vereinbarung hat die Abnahme in angemessenen Abständen verteilt über die vereinbarte Frist stattzufinden. Aus verspäteter Abnahme resultierende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Käufer hat die Lieferung nach Erhalt auf ihre Beschaffenheit zu prüfen und uns allfällige Mängel so rasch als möglich, spätestens innert 5 Tagen seit Erhalt der Lieferung und stets vor der Verarbeitung der Ware schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten Mängel bekannt zu geben, ansonsten die Ware als genehmigt gilt.

Allfällige Transportschäden und Fehlmengen sind durch den Käufer auf dem Lieferschein schriftlich zu vermerken und durch den Transporteur auf dem Lieferschein schriftlich bestätigen zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Weisung behalten wir uns vor, von der Ersatzpflicht abzusehen.

Sachgewährleistung

Wir leisten dem Käufer Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware die vereinbarte Beschaffenheit gemäss unserer Offerte oder Auftragsbestätigung aufweist. Jede darüber hinaus gehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung wird ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere wird die Eignung der gelieferten Ware zu einem bestimmten Gebrauch nicht zugesichert. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, der nachweislich bereits im Zeitpunkt des Versands bestanden hat, und hat der Käufer seine Pflicht zur Prüfung der Lieferung und Rüge von Mängeln eingehalten, können wir nach unserer Wahl den schadhafte Teil/Gegenstand reparieren oder Ersatz liefern. Weitergehende Ansprüche des Käufers wie Wandelung und Minderung sind ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche verjähren 6 Monate nach Versand der Lieferung. Nach diesem Zeitpunkt bestehen keine Ansprüche des Käufers mehr, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt hat.

Sind Waren oder Teile davon mangelhaft, die nicht durch uns hergestellt wurden, können wir uns von der Haftung befreien,

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen FunderMax Swiss AG

indem wir dem Käufer unsere eigenen Gewährleistungsansprüche gegen unsere Lieferanten abtreten.

Haftung

Die Haftung richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Allerdings haften wir nur für Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit und nicht (i) für indirekte und mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn sowie (ii) nicht für unsere Hilfspersonen, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

Im Falle, dass wir die Ware nach Wunsch des Käufers bearbeiten, beachtet der Käufer bei seinen Angaben unsere Montagerichtlinien und technischen Informationen. Es erfolgt durch uns keine Überprüfung, ob die Angaben des Käufers mit unseren Montagerichtlinien oder den sonstig anwendbaren technischen Regeln im Einklang stehen. Fehler aufgrund der Nichtbeachtung unserer Montagerichtlinien oder der Regeln des ordentlichen Handwerks sowie etwaige Ungenauigkeiten oder Undeutlichkeiten in seinen Angaben gehen zu Lasten des Käufers. Jegliche Haftung oder Gewährleistung aus oder im Zusammenhang mit der Bearbeitung nach Angaben des Käufers sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Preise

Die Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken oder in Euro ab Werk. Die Kosten für Versand, Verpackung, Transport, Mehrwertsteuer, Zölle, Versicherungen, werkseitige Mindermengenzuschläge und ähnliche Kosten sind nicht im Preis inbegriffen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Zahlung

Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, in Schweizer Franken oder Euro, je nach Angabe auf der Rechnung, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach unserem Ermessen im Voraus oder nach Lieferung.

Die Zahlungspflicht ist erst erfüllt mit dem Eingang des Betrags auf unserem Postcheck- oder Bankkonto (Valuta). Die Annahme von Wechseln oder Checks als Zahlungsmittel liegt in unserem Ermessen. Bei Wechseln oder Checks gilt die Zahlungspflicht erst als erfüllt, wenn die Beträge nach Einlösung gutgeschrieben sind; sämtliche Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Beanstandungen und Reklamationen berechtigen nicht zur Verweigerung der Leistung des Kaufpreises. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Ab Fälligkeitsdatum ist ein Verzugszins von 5% pro Jahr sowie die Bezahlung von Mahngebühren (Fr. 30.– pro Mahnung) geschuldet. Zahlungsverzug und sonstige Veränderungen in den Verhältnissen des Käufers, welche die Bezahlung der Ware oder Dienstleistung gefährden, berechtigen uns nach unserer Wahl (i) jederzeit vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzubehalten oder vom Käufer zurück zu verlangen bzw. allfällige Dienstleistungen nicht zu erbringen, (ii) alle bestehenden Forderungen gegen den Käufer ungeachtet ihrer Fälligkeit sofort geltend zu machen oder für die Forderungen Sicherheiten zu verlangen, (iii) noch ausstehende Lieferungen ungeachtet der für diese getroffenen Vereinbarungen nur gegen Vorkasse auszuführen, (iv) das Inkasso auf Kosten des Käufers durch einen Dritten besorgen zu lassen.

Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass wir Zahlungen des Käufers zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Forderung (unbesicherte Forderungen vor besicherten; ältere Forderungen vor jüngeren) anrechnen.

Eigentumsvorbehalt und Immaterialgüterrecht

Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises in unserem Eigentum. Wir sind berechtigt, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen zu lassen. Der Käufer verpflichtet sich, auf unsere Aufforderung bei der Eintragung mitzuwirken. Vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises darf der Käufer die gekaufte Ware weder veräussern noch verpfänden oder Dritten zu Sicherungszwecken übereignen. Der Käufer tritt allfälligen Pfändungen oder sonstigen Beanspruchungen durch Dritte entgegen und hat uns davon unverzüglich zu verständigen. Wir oder unsere allfälligen Lizenzgeber bleiben Inhaber sämtlicher Rechte an aller gelieferten Ware, Beschreibungen, Prospekten, Plänen, Dokumenten und Datenträgern, eingeschlossen Patent-, Urheber oder andere Immaterialgüterrechte. Der Käufer anerkennt diese Rechte.

Verrechnung und Abtretung

Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen zu verrechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche von uns schriftlich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns an Dritte ist dem Käufer nicht gestattet.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns unterstehen in jedem Fall materiellem schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung sind unter Vorbehalt von abweichenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen die ordentlichen Gerichte an unserem Sitz zuständig. Wir sind berechtigt, gegen den Käufer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.